Satzung

„Fuhneaue erleben“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Fuhneaue erleben**".

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.) ergänzt.

Sitz des Vereins ist die Stadt Zörbig, Ortsteil Göttnitz.

Der Verein führt die Anschrift:

Fuhneaue erleben e.V.
Möster Straße 17
OT Göttnitz
06780 Zörbig

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 68 der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Kultur- und Heimatpflege der beiden Ortschaften Göttnitz und Löbersdorf. Dies schließt den nachhaltigen Natur- und Umweltschutz ein.
Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,

- Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität,

- Entwicklung eines Bürgerbegegnungszentrums „Carl Marx“ (deutscher Maler, geb. am 18.08.1911 in Göttnitz – verstorben am 10.03.1991 in Dessau)

Öffentlichkeitsarbeit, um die Einwohner der Stadt Zörbig vorrangig der Ortschaften Göttnitz und Löbersdorf über die Arbeit des Fuhneaue erleben e.V. zu informieren und zusammenzuhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Fuhneaue erleben e.V. können sein:

a) aktive Mitglieder,

b) passive Mitglieder,

c) fördernde Mitglieder,

d) Ehrenmitglieder

zu a) aktive Mitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken möchten. Sie müssen am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

zu c) fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Fuhneaue erleben e.V. bekunden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

zu d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Alle Mitglieder zahlen entsprechend § 5 a – c den Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben, unabhängig vom Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zu laden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsträger/innen dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Belange des Vereins wahrzunehmen,
b) seine Interessen und Ziele zu fördern,
c) die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt
b) durch Ausschluss
c) durch Tod.

zu a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Vorstand. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
2. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt.

§ 8 Mittel und Verwendung der Mittel

1. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

a) durch jährlich zu zahlende Beiträge.
b) durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
c) durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaige Änderungen und Erhöhungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

2. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 3 dieser Satzung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur durch die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.
b) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 5 zusammen.
Vereinsmitglieder gemäß § 5 a sind das oberste Beschlussorgan, mit jeweils einer Stimme.
Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zu laden, unabhängig vom Stimmrecht.
c) Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführen. Die Versammlung erfolgt durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder virtuell (Online-Versammlung). Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich/ digital (z.B. per E-Mail, WhatsApp) an die Mitglieder erfolgen.
d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.
e) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
f) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
c) Festsetzung des Förderbeitrages gemäß § 8. Abs. 1 a
d) Genehmigung der Jahresabrechnung
e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
f) Wahl der Kassenprüfer
g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
h) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 7 b.

3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 10 Abs.1 c) oder f) ergangen ist.
2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit und Enthaltung bedeutet Ablehnung.
3) Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4) Über die Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheiden mit einer einfachen Mehrheit die anwesenden Mitglieder.
5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschließen.
6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

 a) dem 1. Vorsitzenden
 b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter für den 1. Vors.)
 c) dem Kassenwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

 a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 b) Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

4. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss arbeitet für den Vorstand und ist somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
6. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.
7. Der Vorstand kann zu bestimmten Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart

 a) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
 b) Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
 c) Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, angewiesen werden.
 d) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
 e) Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
 f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Kassenprüfer

 a) haben das Recht jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 b) Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortschaftsrat Göttnitz/ Löbersdorf der Stadt Zörbig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in den Ortschaften Göttnitz und Löbersdorf zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01. Juni 2022 beschlossen und wurde am 28.06.2022 beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen (VR 6206).

Eine Satzungsneufassung wurde am 15.03.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt zunächst bis zur Eintragung in das Vereinsregister.

Göttnitz den 15.03.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Kristin Lampe

Silvio Lampe

Annemie Heidrich

Christian Heidrich

Katrin Bötcher

Ulf-Elmar Böttcher

Melanie Heise

Tilman Heise